

Statuten
der
Evangelischen Volkspartei
des Bezirks Weinfelden
Kanton Thurgau

I. Name/Sitz

1. Unter der Bezeichnung "Evangelische Volkspartei des Bezirks Weinfelden" (nachstehend „EVP-Bezirkspartei“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in jener Politischen Gemeinde des Bezirks Weinfelden, in welcher die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident ihren/seinen Wohnsitz hat.

II. Zweck

2. Die EVP-Bezirkspartei ist Mitglied der Evangelischen Volkspartei des Kantons Thurgau. Sie anerkennt deren Grundlagen wie auch die Grundlagen der Evangelischen Volkspartei der Schweiz.

Die EVP-Bezirkspartei verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele. Sie nimmt insbesondere Stellung in öffentlichen Angelegenheiten und lässt sich dabei von den Grundsätzen des Evangeliums leiten. Sie setzt sich für Menschen ein, die trotz Sozialpartnerschaft und Sozialversicherung von der modernen Gesellschaft vernachlässigt, gemieden und überfordert werden.

Die Mitglieder haben bei ihren Stellungnahmen und in ihrem Handeln das Wohlergehen der gesamten Gemeinschaft unter angemessener Berücksichtigung von Minderheiten zum Ziel. Diese Ziele werden mit demokratischen Mitteln entsprechend den einschlägigen Vorschriften verfolgt.

3. Die EVP-Bezirkspartei verfolgt ihren Zweck insbesondere durch
 - Organisation von und Teilnahme an aufklärenden und meinungsbildenden Veranstaltungen (Parteiversammlungen, Abstimmungsforen u.s.w.) zu kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Themen
 - Stellungnahme zu und Teilnahme an kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen
 - Unterstützung ihrer Mitglieder zur Erreichung und zur Ausübung öffentlicher Ämter
 - Stellungnahmen in den kommunalen und kantonalen Medien
 - Mitarbeit in der Evangelischen Volkspartei des Kantons Thurgau und der Schweiz
 - Gründung und Unterstützung von Ortsgruppen in den Politischen Gemeinden des Bezirkes Weinfelden

III. Mitgliedschaft

4. Mitglieder der EVP-Bezirkspartei sind die EVP-Ortsgruppen im Bezirk Weinfelden sowie die im Bezirk Weinfelden wohnhaften Einzelmitglieder.

Die EVP-Ortsgruppen, deren Statuten von der Kantonalpartei genehmigt worden sind, gehören der EVP-Bezirkspartei automatisch als Mitglieder an.

Einzelmitglieder der Bezirkspartei sind sämtliche natürlichen Personen ab vollendetem 16. Altersjahr, welche im Bezirk Weinfelden wohnen und nicht Mitglieder einer Ortsgruppe sind.

Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann Einzelmitglieder mit schriftlichem Beschluss ohne Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung ausschliessen.

Der Austritt eines Einzelmitgliedes ist schriftlich zu erklären und kann mit Beobachtung einer halbjährigen Frist ausschliesslich auf Ende jeden Kalenderjahres erfolgen.

5. Für die Verbindlichkeiten der EVP-Bezirkspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

6. Die Organe der EVP-Bezirkspartei sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

7. Mitgliederversammlung

a) *Zusammensetzung und Stimmrecht*

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der EVP-Bezirkspartei.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Ortsgruppen und die Einzelmitglieder der Bezirkspartei.

b) *Einberufung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr bis spätestens 30. Juni statt, ausserordentliche Mitgliederversammlungen nach Massgabe der anstehenden Geschäfte.

Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich an alle Mitglieder der Ortsparteien und Einzelmitglieder der EVP-Bezirkspartei durch den Vorstand.

Der Vorstand kann auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder der Ortsgruppen und Einzelmitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen oder auf schriftliches, begründetes Verlangen der Revisoren.

In der Einladung sind insbesondere die zu behandelnden Traktanden, der Ort und die Zeit mitzuteilen.

c) *Aufgaben und Kompetenzen*

- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung des Beitrages der Behördenmitglieder
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes, der zwei Revisorinnen oder Revisoren und der Delegierten für die kantonale und die schweizerische EVP jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei die Wahlen jeweils in den geraden Kalenderjahren stattfinden
- Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten zur Teilnahme an Wahlen
- Statutenänderungen
- Fassung von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen

- Weitere, vom Bezirksvorstand zugewiesene Geschäfte

d) *Beschlussfähigkeit und -fassung*

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder der Ortsgruppen und Einzelmitglieder anwesend ist.

In der Regel erfolgt die Beschlussfassung mit einfachem Mehr, vorbehaltlich gesetzlicher oder statutarischer Abweichungen. Im Fall der Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Mehrheitsbeschluss hin erfolgt die Abstimmung geheim.

e. *Protokollführung*

Die Protokollführung erfolgt durch die Aktuarin oder den Aktuar. Das Protokoll ist von der Aktuarin oder vom Aktuar sowie vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der entsprechenden Parteiversammlung zu unterzeichnen.

8. Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Kassiers zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

9. Bezirksvorstand

a) *Zusammensetzung*

Dem Bezirksvorstand gehören mindestens der Präsident oder die Präsidentin, der Aktuar oder die Aktuarin, der Kassier oder die Kassierin, die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Thurgau aus dem Bezirk Weinfelden sowie die Präsidenten und Präsidentinnen der Ortsgruppen des Bezirkes Weinfelden an. Der Bezirksvorstand kann um weitere, von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder erweitert werden.

b) *Konstituierung*

Mit Ausnahmen des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Ämterkumulation von Präsidium, Aktuarat und Kassieramt ist ausgeschlossen.

c) *Aufgaben und Kompetenzen des Bezirksvorstandes*

Der Bezirksvorstand erledigt folgende Geschäfte:

- Leitung und Vertretung der Bezirkspartei nach aussen
- Unterstützung der Ortsgruppen
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Besorgung aller laufenden Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

d) *Beschlussfähigkeit und -fassung*

Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

e) *Einberufung*

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin nach Massgabe der anfallenden Geschäfte oder auf Begehren von Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Nennung des Ortes, der Zeit und der Traktanden.

f) *Protokollführung*

Die Protokollführung erfolgt durch die Aktuarin oder den Aktuar. Das Protokoll ist von der Aktuarin oder vom Aktuar sowie vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der entsprechenden Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

V. Finanzen

10. Die nötigen finanziellen Mittel für die Aufwendungen der EVP-Bezirkspartei werden insbesondere aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Zusätzliche Beiträge der Mandatsträger
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

VI. Statutenrevision

11. Änderungen der Statuten erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Änderungen der Statuten bedürfen ausserdem der Genehmigung durch die Parteileitung der EVP des Kantons Thurgau.

VII. Auflösung

12. Die Auflösung der EVP-Bezirkspartei bedarf ebenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

Die Auflösung bedarf zudem der Zustimmung der Parteileitung der EVP des Kantons Thurgau.

Im Falle der Auflösung sind das Vermögen und die Akten der EVP des Kantons Thurgau zu übergeben, welche das Vermögen während fünf Jahren zu Händen einer eventuell wieder zu gründenden EVP-Bezirkspartei des Bezirkes Weinfelden treuhändischer zu verwalten hat. Falls in dieser Frist keine Neugründung zu Stande kommt, verfügt die EVP des Kantons Thurgau über das Vermögen im Sinne deren Statuten.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. März 1988. Sie treten mit der Genehmigung durch die Parteileitung der EVP des Kantons Thurgau in Kraft.

Diese Statuten wurden am 12. Nov. 2010 durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Präsident

Die Aktuarin

Urs-Peter Beerli

Susanna Brüscheiler

Diese Statuten wurden von der Parteileitung der EVP des Kantons Thurgau am 24. Nov. 2010 eingesehen und genehmigt.

Die Präsidentin, EVP des Kantons Thurgau

Regula Streckeisen